



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	044-2026
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2026.GRPARL.126
Eingereicht am:	05.03.2026
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in) Iseli (Rüschegg Heubach, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	674/2026 vom 17. Juni 2026
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Auswirkungen des Vertragspakets Schweiz–EU auf das Bau- und Vergabewesen im Kanton Bern

Das Vertragspaket Schweiz–EU sieht institutionelle Elemente wie eine dynamische Rechtsübernahme vor. Davon könnten auch Bereiche betroffen sein, die in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden fallen, insbesondere das Bau- und Vergabewesen.

Es stellt sich die Frage, inwiefern kantonale Regelungen und Handlungsspielräume im Kanton Bern dadurch beeinflusst werden könnten. Ebenso sind mögliche administrative und finanzielle Auswirkungen zu klären.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche konkreten Auswirkungen erwartet der Regierungsrat auf das kantonale und kommunale Baurecht im Kanton Bern, falls das Vertragspaket in Kraft tritt?
2. Werden die geltenden kantonalen Vergaberegeln im Kanton Bern (insbesondere im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens) durch EU-Vorgaben oder durch eine dynamische Rechtsübernahme tangiert oder eingeschränkt?
3. Welche Handlungsspielräume verbleiben dem Kanton Bern und den Gemeinden künftig bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere im Hinblick auf regionale Anbieter, Nachhaltigkeitskriterien und Schwellenwerte?
4. Mit welchen administrativen Mehrbelastungen rechnet der Regierungsrat für den Kanton Bern infolge zusätzlicher Vorgaben?
5. Mit welchen finanziellen Mehrbelastungen rechnet der Regierungsrat für den Kanton Bern und die Gemeinden?

6. Ist der Regierungsrat bereit, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten im Bau- und Vergabewesen gewahrt bleiben?

Antwort des Regierungsrates

1. *Welche konkreten Auswirkungen erwartet der Regierungsrat auf das kantonale und kommunale Baurecht im Kanton Bern, falls das Vertragspaket in Kraft tritt?*

Der Regierungsrat erwartet keine Auswirkungen auf das kantonale und kommunale Baurecht. Dieses regelt Raumplanung, Zonenordnung, Baubewilligungen und baupolizeiliche Vorschriften. Diese Bereiche sind von den Bilateralen III nicht betroffen. Eine Auswirkung auf den Handel mit Bauprodukten ergibt sich aus der mit den Bilateralen III aktualisierten gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) für Industrieprodukte, z. B. Baustoffe. Dies betrifft aber nur den Zuständigkeitsbereich des Bundes.¹

2. *Werden die geltenden kantonalen Vergaberegeln im Kanton Bern (insbesondere im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens) durch EU-Vorgaben oder durch eine dynamische Rechtsübernahme tangiert oder eingeschränkt?*

Nein. Das öffentliche Beschaffungsrecht ist nicht Gegenstand der Bilateralen III. Das bestehende Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über das öffentliche Beschaffungswesen gilt mit den Bilateralen III weiterhin. Es ist kein Binnenmarktabkommen und untersteht deshalb weder der dynamischen Rechtsübernahme noch dem neuen Streitbeilegungsmechanismus.

Die zur Umsetzung der Bilateralen III im Bundesrecht vorgesehenen flankierenden Massnahmen zum Lohnschutz berühren das Beschaffungswesen dagegen punktuell. Neu soll – wie im Berner Recht bereits vorgesehen² – bei der Vergabe von Bauleistungen eine GAV-Bescheinigung als Nachweis der Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen verlangt werden. Zudem wird die Verwendung von paritätischen Baustellenausweisen bei öffentlichen Bauaufträgen gestärkt.³ Diese Vorschriften gelten nur für Bundesaufträge; es ist vorgesehen, dass die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) entsprechende Empfehlungen an alle föderalen Ebenen erlässt.⁴

3. *Welche Handlungsspielräume verbleiben dem Kanton Bern und den Gemeinden künftig bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere im Hinblick auf regionale Anbieter, Nachhaltigkeitskriterien und Schwellenwerte?*

Der Handlungsspielraum der öffentlichen Auftraggeber wird durch die Bilateralen III nicht berührt, weil die neuen Verträge, wie zu Frage 2 erwähnt, das öffentliche Beschaffungsrecht nicht betreffen. Das Bundes- und interkantonale Recht verbietet es schon heute, regionale Anbieter bei öffentlichen Aufträgen zu bevorzugen.⁵ Der Einsatz von Nachhaltigkeitskriterien bleibt weiterhin zulässig⁶ und für kantonale Auftraggeber vorgeschrieben.⁷ Die Schwellenwerte für die

¹ S. 472, 486, 489, 1008 und 1042 der Botschaft zu den Bilateralen III.

² Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV, BSG 731.21), Anhang 1 Ziff. 1.

³ Art. 26 Abs. 2bis der vorgesehenen Anpassung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB). Siehe dazu S. 343 f., 349 und 454 f. der Botschaft zu den Bilateralen III.

⁴ S. 336 f., 344 der Botschaft zu den Bilateralen III.

⁵ Vgl. das Gleichbehandlungsgebot in Art. 2 Bst. c der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, BSG 731.2-1), und das Verbot der Einschränkung des Marktzugangs für ortsfremde Unternehmen in Art. 3 und Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM, SR 943.02). Illustrativ dazu z.B. der Entscheid 2C_301/2025 des Bundesgerichts vom 20.02.2026, in dem das Gericht eine Taxikonzessionsvergabe als BGBM-widrig aufhob, weil die Konzessionsvergeberin im Einladungsverfahren nur lokale bisherige Konzessionsinhaber zur Angebotsabgabe einlud.

⁶ Art. 29 Abs. 1 IVöB.

⁷ Art. 6a der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22).

Vergabe öffentlicher Aufträge werden weiterhin im interkantonalen Recht durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) festgelegt.⁸

4. *Mit welchen administrativen Mehrbelastungen rechnet der Regierungsrat für den Kanton Bern infolge zusätzlicher Vorgaben?*
5. *Mit welchen finanziellen Mehrbelastungen rechnet der Regierungsrat für den Kanton Bern und die Gemeinden?*

Weil die Bilateralen III wie erwähnt keine Vorgaben für das Berner Bau- und Vergabewesen enthalten, rechnet der Regierungsrat nicht mit administrativen oder finanziellen Mehrbelastungen. Von den flankierenden Massnahmen im Beschaffungsbereich (s. oben zu Frage 2) hat der Kanton Bern die Pflicht zum Einholen eines GAV-Nachweises bereits umgesetzt, und die allfällige Einführung der Pflicht zur Verwendung von paritätischen Baustellenausweisen würde entsprechende Kontrollen erleichtern und damit den administrativen Aufwand der Kontrollbehörden eher reduzieren.

6. *Ist der Regierungsrat bereit, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten im Bau- und Vergabewesen gewahrt bleiben?*

Ja, aber dies ist nicht nötig, weil sich mit den Bilateralen III an den Zuständigkeiten nichts ändert.

Verteiler

– Grosser Rat

⁸ Art. 16 Abs. 2 IVöB.